

Vereinsstatuten

(Revision Mai 2021)

I. Name, Sitz, Vereinszweck und Angebot

Art. 1 Name und Sitz

Der Spitex-Verein Bäretswil ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des ZGB mit Sitz in Bäretswil.

Art. 2 Zweck

- 1 Der Verein will im Sinne der Gesundheitsgesetzgebung und im Auftrag der politischen Gemeinde Bäretswil allen Einwohnerinnen und Einwohnern bei Krankheit, Wochenbett, Unfall, Behinderung und im Alter spitalexterne und stationäre Pflege, Betreuung und praktische Hilfe im Haushalt vermitteln und präventiv tätig sein.
- 2 Der Verein ist unabhängig von Konfession, Nationalität und politischer Zugehörigkeit. Er ist gemeinnützig. Er kann auch ausserhalb des Gemeindegebietes tätig sein.
- 3 Der Verein kann im Rahmen der Erfüllung des Vereinszwecks Grundstücke und Immobilien erwerben, verwalten und veräussern.

Art. 3 Leistungsangebot

Der Verein erbringt nach Möglichkeit folgende Dienstleistungen:

- a) Leistungen gemäss den Leistungsvereinbarungen mit der politischen Gemeinde
- b) Krankenkassen-Pflichtleistungen
- c) Hauswirtschaftliche Leistungen
- d) Betrieb von Pflegewohnungen
- e) Betreuung, Kranken- und Hauspflege nach besonderem Auftrag
- f) Ergänzende Leistungen oder deren Vermittlung, namentlich Mahlzeitendienst, Fahrdienst, Begleitung, Krankenmobilen, Bereitschaftsdienst, usw.
- g) Andere zweckgerichtete Dienstleistungen

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

1 Der Verein besteht aus:

- a) Einzelmitgliedern
- b) Familienmitgliedern (im gleichen Haushalt lebende Personen)
- c) Kollektivmitgliedern (juristische Personen)
- d) Ehrenmitgliedern

*Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Mitgliederversammlung verliehen.

Art. 5 Vereinsbeitritt

1 Der Beitritt erfolgt durch die Bezahlung des Mitgliederbeitrages für das betreffende Vereinsjahr.

2 Der Vorstand kann in begründeten Fällen eine Aufnahme ablehnen.

Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1 Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall bei natürlichen Personen und Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
- d) Nichtbezahlen des fälligen Mitgliederbeitrages

2 Mitglieder, deren Mitgliedschaft erlischt, haben keine Ansprüche auf Entschädigungen oder auf das Vereinsvermögen.

Art. 7 Austritt

Das Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages während einem Rechnungsjahr gilt als ausdrückliche Austrittserklärung mit Wirkung auf den Beginn des betreffenden Vereinsjahres.

Art. 8 Ausschluss

Aus wichtigen Gründen kann der Vorstand ein Mitglied nach Anhörung ausschliessen. Der Ausschluss gilt per sofort. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

Art. 9 Vereinsjahr

Vereins- und Rechnungsjahr entsprechen dem Kalenderjahr.

Art. 10 Tarif-Rabatte

Die Bezahlung des Jahresbeitrages berechtigt ab dem Folgejahr zu Tarif-Rabatten auf ärztlich verordneten hauswirtschaftlichen Leistungen. Die Reduktion wird vom Vorstand festgelegt.

III. Organisation

Art. 11 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Geschäftsführung
- d) Die Revisionsstelle

A) Mitgliederversammlung

Art. 12 Ordentliche Mitgliederversammlung

1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich bis spätestens 30. Juni statt.

2 Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand 20 Tage vor dem Versammlungstermin durch Veröffentlichung im «Bäriblättli» oder mit schriftlicher oder elektronischer Einladung.

- 3 Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind dem Präsidium bis 10 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich einzureichen

Art. 13 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

- 1 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen
 - a) auf Beschluss des Vorstandes
 - b) auf Antrag von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder
 - c) auf Antrag der Revisionsstelle
- 2 Die Einladung hat 20 Tage vor dem Versammlungstermin zu erfolgen

Art. 14 Stimmrecht an der Mitgliederversammlung

- 1 An der Mitgliederversammlung ist stimmberechtigt, wer im Vorjahr Mitglied war oder bis zum Zeitpunkt der Publikation Mitglied wurde und nicht vom Vorstand abgelehnt wurde. Nur anwesende Vereinsmitglieder sind stimmberechtigt. Stellvertretung ist nicht zulässig.
- 2 Mitarbeitende des Spitex-Vereins Bäretswil können uneingeschränkt auch Mitglieder des Spitex-Vereins Bäretswil werden.

Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben und Kompetenzen (Befugnisse) der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl der Stimmenzähler
- b) Abnahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- c) Abnahme des Jahresberichtes
- d) Abnahme der Jahres- und Legats-Rechnung
- e) Abnahme des Berichtes der Revisionsstelle
- f) Entlastung der geschäftsführenden Organe (Décharge-Erteilung)
- g) Kenntnisnahme des Budgets für das laufende Geschäftsjahr
- h) Festsetzung der Jahresbeiträge für die Mitglieder
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j) Wahl des Präsidiums und der Mitglieder des Vorstandes
- k) Wahl der Revisionsstelle
- l) Beratung und Beschlussfassung über die Anträge des Vorstandes und der Vereinsmitglieder
- m) Beschlussfassung über Änderung der Statuten
- n) Beschlussfassung über den Erwerb und die Verpfändung von Grundstücken und die Genehmigung von generellen Bauprojekten
- o) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- p) Genehmigung/Änderung des Reglements für Fonds und Legate

Art. 16 Beschlussfassung an der Mitgliederversammlung

- 1 Beschlüsse an der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung gefasst. Die Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann die geheime Abstimmung verlangen.
- 2 Einzelmitglieder und juristische Personen haben je eine Stimme. Familienmitglieder haben höchstens 2 Stimmen, wenn mehrere Personen des gleichen Haushaltes anwesend sind.
- 3 Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit trifft die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid.
- 4 Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Ab dem zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr.

- 5 Bei der Beschlussfassung über die Entlastung der Organe ist das betroffene Mitglied bzw. sind die betroffenen Mitglieder nicht stimmberechtigt.
- 6 Über die Verhandlungen an der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

B) Vorstand

Art. 17 Zusammensetzung und Amtsdauer des Vorstandes

- 1 Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Vereinsmitgliedern. Darin enthalten ist eine Delegierte oder ein Delegierter des Gemeinderates.
- 2 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und folgt derjenigen der Gemeindebehörden. Sie beginnt nach dem Vollzug der Wahl an der Mitgliederversammlung. Tritt ein Vorstandsmitglied vorzeitig zurück, so erfolgt die Ersatzwahl lediglich bis zu den Erneuerungswahlen des Gesamtvorstandes.
- 3 Die Geschäftsführung nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil. Die Teilnahme weiterer Mitglieder der Geschäftsleitung ist bei Bedarf möglich.
- 4 Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 18 Aufgaben des Vorstandes

- 1 Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem andern Organ des Vereins übertragen sind. Es sind dies insbesondere:
 - a) Leitung und Vertretung des Vereins nach aussen
 - b) Festlegung der Unternehmensstrategie und der Geschäftsgrundsätze
 - c) Festlegung der Organisationsstruktur
 - d) Erlass des Geschäftsreglements und Festlegung der Kompetenzordnung
 - e) Budgetierung und Kontrolle des Finanzhaushaltes
 - f) Verabschiedung der Jahresrechnung und Bilanz zu Händen der Mitgliederversammlung
 - g) Anstellung der Mitglieder der Geschäftsleitung oder deren Entlassung
 - h) Festlegung der Arbeitsbedingungen (Genehmigung von Richtlinien, Reglementen, Weisungen, Arbeitsbeschrieben, usw.)
 - i) Vorlage von Statutenänderungen
 - j) Durchführung der Mitgliederversammlung und Ausführen der Beschlüsse
 - k) Führung der Mitgliederkontrolle
 - l) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - m) Genehmigung der Leistungsvereinbarungen mit der politischen Gemeinde
 - n) Erlass von Fondsreglementen
 - o) Abschluss von Verträgen in Zusammenhang mit Liegenschaften (Mietverträge, Handänderungen, usw.)
 - p) Bezeichnung der unterschriftsberechtigten Personen, welche im Handelsregister einzutragen sind
 - q) Unterschriftenregelung
 - r) Kompetenz für einmalige, nicht budgetierte Ausgaben bis gesamthaft Fr. 30'000.—pro Jahr.
- 2 Diese Aufgaben sind nicht übertragbar.
- 3 Der Vorstand kann Ausschüsse und Kommissionen bilden und ihnen einzelne Aufgaben übertragen. Sie unterstehen seiner Aufsicht. Der Vorstand kann vereinsexterne Beratung beiziehen.

Art. 19 Beschlussfassung

- 1 Der Vorstand wird einberufen auf Antrag des Präsidiums oder auf Verlangen eines Mitgliedes des Vorstandes. Erfordern es die Umstände und ist die Einberufung des Vorstandes nicht tunlich, handelt und entscheidet das Präsidium präsidial. Der Vorstand ist über die getroffenen Entscheide zu informieren.
- 2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfolgen mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium mit Stichentscheid.
- 3 Ausnahmsweise sind Zirkularbeschlüsse zugelassen. In diesem Fall wird das einfache Mehr aller Vorstandsmitglieder verlangt.
- 4 Über die Beschlüsse und die Beweggründe des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

C) Geschäftsführung

Art. 20 Aufgaben und Verantwortlichkeiten

- 1 Die Geschäftsführung trägt die Gesamtverantwortung für die operative Führung.
- 2 Die Aufgaben und Kompetenzen richten sich nach den Bestimmungen des Geschäftsreglements bzw. des Stellenbeschriebes.

D) Revisionsstelle

Art. 21 Art der Revisionsstelle

Die Revision der Buchführung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Ist weder eine ordentliche noch eine eingeschränkte Prüfung gesetzlich erforderlich, so hat die Vereinsversammlung eine Revisionsstelle zu wählen, welche sich wie folgt zusammensetzt:

- a) zwei Revisoren, die nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen
- b) einem anerkannten Treuhandbüro
- c) der örtlichen Rechnungsprüfungskommission

Art. 22 Aufgabe und Amtsdauer

Zuhanden der Generalversammlung ist ein Prüfungsbericht abzugeben. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Neu- und Wiederwahlen finden im Jahr der Gemeindewahlen statt. Die Revisionsstelle wird im Handelsregister eingetragen.

IV. Finanzen und Haftung

Art. 23 Finanzierung

- 1 Die Finanzierung der Vereinstätigkeit erfolgt durch:
 - a) Entschädigungen für geleistete Dienste
 - b) Beiträge der öffentlichen Hand
 - c) Mitgliederbeiträge
 - d) Vermögenserträge
 - e) Spenden, Schenkungen
 - f) Legate

- 2 Legate tangieren die Gewinn- und Verlust-Rechnung des Vereins nicht. Sie gelangen direkt in einen Fonds. Sofern der Vermächtnisgeber nichts Anderes bestimmt hat, ist das «Fondsreglement betreffend Verwendung von Spenden und Legaten» massgebend.

Art. 24 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederversammlung setzt den Jahresbeitrag für die Mitglieder fest.

Art. 25 Rechnungsjahr

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen.

Art. 26 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

V. Statutenänderung und Auflösung

Art. 27 Statutenänderung

Für eine Statutenänderung ist das qualifizierte Mehr von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 28 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins darf nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für eine Auflösung ist das qualifizierte Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ein allfälliges Vermögen geht an die politische Gemeinde Bäretswil.

VI. Inkrafttreten

Art. 29 Inkrafttreten

Diese Statuten sind in der vorliegenden Form an der Mitgliederversammlung vom 6. Mai 2021 genehmigt worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 7. Mai 2015.

Ort und Datum:

8344 Bäretswil, 6. Mai 2021

Das Präsidium:

Oskar Toldo.....



Das Vizepräsidium:

Gerhard Fischer.....



Die Protokollführung:

Elisabet Marzorati.....

